

Lt. Bundesfinanzministerium gilt: „Im Rahmen des Grundsatzes ausgeglichener Haushalte gewährt Artikel 115 GG dem Bund deshalb einen eng begrenzten strukturellen, also unabhängig von der konjunkturellen Lage bestehenden, Verschuldungsspielraum.“ „In begrenztem Rahmen ist ein solcher struktureller Verschuldungsspielraum durchaus begründbar; nämlich dann, wenn er für Maßnahmen genutzt wird, die der dauerhaften Stärkung von Wachstum und nachhaltiger Entwicklung dienen und damit insbesondere künftigen Generationen zugutekommen. Mit der Einräumung eines strukturellen Verschuldungsspielraums ist jedoch keineswegs ein Automatismus beabsichtigt, diesen stets in der laufenden Haushaltsplanung auszunutzen.“ Nach Bundesministerium der Finanzen: „Kompendium zur Schuldenbremse des Bundes“, 2015.